

Vereinbarung

zwischen dem/der

Natural Lifestream GmbH

Jolanda Arnold

Huswissenstrasse, 6

CH-8426 Lufingen

Schweiz

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Webinaris GmbH

Bussardstr. 5

82166 Gräfelfing

vertreten d.d. Geschäftsführer Rainer von Massenbach

im Folgenden Auftragnehmer genannt

Präambel:

Der Auftragnehmer stellt seinen Kunden die Online-Plattform Webinaris zur Verfügung. Über die Online-Plattform Webinaris können die Kunden des Auftragnehmers Webinare veranstalten.

1. Gegenstand der AVV

1.1. Geltungsbereich

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages Zugang zu den in Anhang 1 näher definierten personenbezogenen Daten des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Geschäftspartner erhält und/oder für den Auftraggeber in dessen Auftrag erhebt, verarbeitet oder nutzt, gelten diese Bestimmungen der AVV.

1.2 Einzelheiten

Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie zu Art der Daten und Kreis der Betroffenen ergeben sich einerseits aus dem Hauptvertrag und andererseits aus dem **Anhang 1** der AVV.

2. Laufzeit der AVV

Die AVV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern nicht anders vereinbart ist.

Die Laufzeit der AVV richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachstehenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Weisungsgebundenheit

- a. Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der im Hauptvertrag geregelten Dienste

ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers, in dem in **Anhang 1** vorgesehenen Zweck und Umfang sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AVV.

- b. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag zu ergänzen, zu ändern oder ersetzende Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung zu erteilen.
- c. Soweit Weisungen des Auftraggebers unklar sein sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber den Auftraggeber zu informieren und eine Klarstellung einzuholen.

3.2. Zweckänderungen

Für andere als in den Weisungen festgelegte Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dies gilt insbesondere für eine Weitergabe an Dritte.

3.3. Gesetzeswidrige Weisungen

Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierauf hin.

3.4. Dokumentierung der Weisungen

Der Auftragnehmer dokumentiert die Weisungen in einem von ihm zu führenden Verzeichnis. Mündlich erteilte Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Zur Weisung befugt sind die in **Anhang 2** gelisteten Personen auf Seite des Auftraggebers.

3.5. Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit

Bei gesetzlichen Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers gem. Art. 28 Abs. 3 Satz lit. a) DSGVO informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über auf Grundlage von Rechtsvorschriften erfolgte oder unterbliebene Datenverarbeitungen, es sei denn, die Rechtsvorschriften verbietet dem Auftragnehmer eine Mitteilung.

3.6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er diese befolgt.
- b. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen dieser AVV und befolgt die Weisungen des Auftraggebers regelmäßig während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen, soweit diese für die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers relevant sind und soweit Informationen und Daten betroffen sind, die den konkreten Auftrag betreffen.

3.7. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden für den Datenschutz

Der Auftragnehmer ermöglicht eine ordnungsgemäße Datenschutzkontrolle und Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Insbesondere erteilt er der Aufsichtsbehörde richtig, vollständig und rechtzeitig Auskunft, duldet Prüfungen und Kontrollmaßnahmen und vollzieht Anordnungen der Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Datenschutzkontrolle und Aufsicht unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte.

3.8. Mitwirkungspflichten

- a. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber gesetzliche Ansprüche Betroffener aus den Art. 12 bis 22 DSGVO jederzeit erfüllen kann. Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Auftraggeber bei der Beantwortung entsprechender Anträge von Betroffenen zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darin unterstützen, Ansprüche Betroffener auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DSGVO zu erfüllen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls sich ein Betroffener zum Zwecke der Auskunft, Berichtigung Löschung oder Sperrung seiner Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei den zutreffenden Maßnahmen in Bezug auf die Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO, bei den gegebenenfalls nötigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) oder bei Benachrichtigungen Betroffener (Art. 34 DSGVO), bei der Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie bei der Abstimmung mit Aufsichtsbehörden (Art. 36 DSGVO) zu unterstützen. Insbesondere bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten (Art. 33, 34 DSGVO) wird der Auftragnehmer die notwendigen Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.9. Informationspflichten

- a. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsbearbeitung gem. Art. 28 DSGVO dokumentieren und nachweisen zu können. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.
- b. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über datenschutzrechtliche Betriebsstörungen, bei Indizien für mögliche oder feststehende Datenschutzverletzungen, bei sonstigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des AVV durch den Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer des Auftragnehmers. Etwaige Mängel bei der Auftragsbearbeitung sind unverzüglich von Auftragnehmer zu beseitigen.
- c. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage die für sein Verzeichnis seiner Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung.

- d. Sollten personenbezogene Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird die in diesem Zusammenhang Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den personenbezogenen Daten beim Auftraggeber liegt.

3.10. Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO

- a. Der Auftragnehmer behandelt personenbezogene Daten des Auftraggebers streng vertraulich. Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen werden vom Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht und schriftlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung sieht auch vor, dass die Vertraulichkeits- beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten auch nach Beendigung des Auftrags und auch nach der Beendigung der zwischen diesen Personen und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge für mindestens fünf Jahren fortbestehen.
- b. Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragnehmer nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die diese personenbezogenen Daten zur Durchführung der Auftragsverarbeitung oder des Hauptvertrages kennen oder sonst zu ihnen Zugang haben müssen. Nur diese Personen dürfen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

3.11. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden sich im **Anhang 2**. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1. Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsarbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 32 DSGVO, genügen.

Hierzu wird der Auftragnehmer

- die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen beim physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen, sicherstellen;
- die in Anhang 3 abgebildeten Maßnahmen treffen.

4.2. Überprüfungen

Der Auftragnehmer unterhält ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

4.3. Alternative adäquate Maßnahmen

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

4.4. Angemessenes Schutzniveau

Dem Auftraggeber sind die vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken zu verarbeitende Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

4.5. Unterstützung des Auftraggebers bei der Dokumentation

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Dokumentation der Einhaltung der Auftragnehmer getroffenen technischen organisatorischen Maßnahmen.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1. Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Auftraggeber ist im Rahmen der Umsetzung dieses AVV für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Ansprüche von Betroffenen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten gewahrt werden.

5.2. Weisungsrecht

Der Auftraggeber hat ein umfassendes Weisungsrecht. Entsprechende Weisungen erteilt der Auftraggeber in der Regel in Textform. Erfolgt eine Weisung ausnahmsweise mündlich, ist diese durch den Auftragnehmer in Textform zu dokumentieren. Weisungen können vom Auftraggeber jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Weisungsberechtigten beim Auftraggeber und die Weisungsempfangsberechtigten beim Auftragnehmer sind im Anhang 2 aufgeführt.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

6.1. Prüfungen

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung vorlegen: Durchführung eines Selbstaudits
2. Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung stellt. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

6.2. Kosten

Die Kosten für alle Kontrollmaßnahmen hat der Auftraggeber zu tragen. Zu den Kosten zählen auch die Aufwände, die dem Auftragnehmer auf Grund der durchzuführenden Kontrollen entstehen. Hiervon ausgenommen sind Aufwände, die für eine optionale Nachweiserbringung in Form von Testaten, von Berichten oder Berichtsausügen unabhängiger Instanzen oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit anfallen. Kontrollmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung hinsichtlich der Art und Weise sowie den zu erwartenden Aufwänden zwischen den Parteien abzustimmen.

7. Subunternehmer

7.1. Zustimmungserfordernis

- a. Der Auftragnehmer darf weitere oder andere Subunternehmer ohne vorherige gesonderte Genehmigung des Auftraggebers beauftragen.
- b. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor jeder geplanten Beauftragung weiterer oder anderer Subunternehmer.
- c. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Namen des Unterauftrags- verarbeiters sowie über den Inhalt des geplanten Unterauftrags. Der Auftragnehmer dokumentiert diese Informationen in geeigneter Weise.

7.2. Auswahl und Kontrolle

Subunternehmer sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter Berücksichtigung der von Ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne des Art. 32 DSGVO. Sie sind vor der Beauftragung und während der Vertragslaufzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die Aufwände (Kosten), die eine solche Kontrolle verursachen, werden vom Auftraggeber getragen. Art und Weise der Kontrollmaßnahmen beim Unterbeauftragten sowie deren Umfang und der zu erwartende Aufwand (Kosten) ist vorab mit dem Auftragnehmer gesondert zu verabreden.

Eine Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten erfolgt nur, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, EU-Standardvertragsklauseln).

7.3. Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Subunternehmern haben den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieser AVV vollumfänglich zu entsprechen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 4 DSGVO erfüllt. Die Beauftragung eines Unternehmers hat schriftlich zu erfolgen, wobei das auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anhang 4 bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Die Subunternehmer werden dabei in Anhang 4 mit Namen, Anschrift, Auftragsinhalt und in den Fällen, in denen der Subunternehmer seinen Sitz im außereuropäischen Ausland hat, zusätzlich unter Angabe der Ausnahme, die den Datentransfer rechtfertigt, aufgeführt. Mit der Beauftragung der in Anhang 4 bezeichneten Subunternehmer erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Diesen Anhang 4 erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Kontrollrechte auf Anforderung zur Einsicht.

8. Rechte an Daten, Datenträgern und Unterlagen

Der Auftraggeber behält zum Auftragnehmer sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten, Datenträgern und Unterlagen.

9. Berichtigung, Löschung und Herausgabe

9.1. Dauer der Aufbewahrung

Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahren, wie vom Auftraggeber angewiesen. Sofern keine konkrete Weisung vorliegt, werden die personenbezogenen Daten vor der Vernichtung nur solange aufbewahrt, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Auftragsbearbeitung unter dieser AVV notwendig ist.

9.2. Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich Aufbewahrung

Der Auftragnehmer hat die ihm zur vertragsgemäßen Vernichtung überlassenen personenbezogenen Daten, insbesondere Datenträger und Unterlagen, unverzüglich zu vernichten und bis zu diesem Zeitpunkt sorgfältig zu verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff seiner Mitarbeiter wie auch Dritter zu schützen.

9.3. Vorkehrungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Anforderungen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie auf Weisung des Auftraggebers vornehmen zu können.

9.4. Rückgabe- und Löschpflicht

Auf Verlangen des Auftraggebers sowie nach Beendigung dieser AVV wird der Auftragnehmer sämtliche personenbezogene Daten, überlassene Datenträger und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung stehen und personenbezogene Daten des Auftraggebers enthalten sowie etwaige Kopien davon unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, nach Aufforderung und Weisung des Auftraggebers beziehungsweise Beendigung der Auftragsbearbeitung, an den Auftraggeber zurückzugeben oder unter Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen löschen beziehungsweise vernichten. Dies gilt nicht für Daten, die der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten bei sich archiviert hat.

9.5. Aufbewahrung von Dokumentationen

Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann diese zu seiner Entlastung bei Vertragsende den Auftraggeber übergeben.

9.6. Test- und Ausschussmaterial

Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer standardmäßig; nur in besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung beziehungsweise Übergabe.

9.7. Nachweis der Löschung

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Löschung und Zerstörung auf Verlangen nach.

10. Haftung

10.1. Außen- und Innenverhältnis

Auftraggeber und Auftragnehmer haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs.1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer für einen solchen Schaden gem. Art. 82 Abs.2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung. Nimmt eine Person in einem solchen Fall eine Partei ganz oder überwiegend auf Schadensersatz in Anspruch, so kann dieser von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit dies ihrem Anteil an der Verantwortung entspricht.

10.2. Subunternehmer

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber entsprechend auch für die Einhaltung der Datenschutzpflichten der Unterauftragnehmer, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Verschulden von Unterauftragnehmer ist dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

10.3. Enthftung gegenüber Dritten

Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Enthftung gemäß Art. 82 Abs.3 DSGVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Auftraggebers und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs.3 DSGVO enthaften kann.

10.4. Haftungsbeschränkung

Es gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung aus dem Hauptvertrag

11. Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle gegenseitig mitgeteilten Vorgaben, Daten, Unterlagen, eigene oder gemeinsame Entwicklungsergebnisse oder sonstige entwicklungs- oder betriebsbezogenen Informationen (auch Preise), bereits im Stadium der Vertragsverhandlungen, während der Vertragsdauer und nachvertraglich zeitlich unbegrenzt, vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Förderung, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsformen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Anwendbares Recht

Diese AVV unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Gerichtsstand

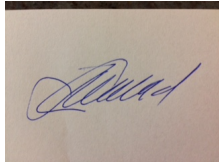
Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV München.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht des Sitzes des Auftragnehmers zu verklagen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Kollisionsregel

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und dieser AVV geht diese AVV vor, soweit die Regelung des AVV die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag betrifft. Sollten einzelne Teile dieser AVV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der AVV oder des Hauptvertrages nicht.



2018-6-3 20:13

..... („Auftraggeber“)



2018-6-3 20:13

..... („Auftragnehmer“)

Anhang 1

Angaben zur Datenverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1.1. Gegenstand

Webinaris stellt dem Auftraggeber (im Folgenden auch „Anwender“ genannt, oder gemeinsam mit Teilnehmern auch „Nutzer“ genannt) eine Online-Plattform zur Veranstaltung von Webinaren zur Verfügung (im Folgenden „OP-Webinaris“ genannt).

Webinare sind dabei Inhalte, die von Anwendern über das Internet vermittelt werden. Diese Inhalte werden von anderen Personen (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, oder gemeinsam mit Anwendern auch „Nutzer“ genannt) konsumiert.

1.2. Dauer

Die Dauer des Auftrags (Laufzeit) beginnt

1. mit der Bestellung eines kostenpflichtigen Anwender-Kontos bei der OP-Webinaris oder
2. der Aktivierung eines kostenlosen Anwender-Kontos bei der OP-Webinaris.

Der Auftrag endet

1. mit der Löschung des Anwender-Kontos bei der OP-Webinaris durch den Anwender, indem er das Konto in der Tarifverwaltung der OP-Webinaris löscht oder
2. mit der Löschung des Anwender-Kontos bei der OP-Webinaris durch Webinaris

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art. 4 Nr.2 DSGVO

Webinaris erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogenen Daten, um die Nutzung der von Webinaris angebotenen Dienste zu ermöglichen und zu optimieren. Webinaris nutzt die erhobenen Daten zur Vertragserfüllung und für Werbezwecke.

3. Art der personenbezogenen Daten, Art. 9 Abs.1 und Art. 10 DSGVO

Personenbezogene Daten von Anwendern:

- A1: E-Mail Adresse
- A2: Vorname
- A3: Nachname
- A4: Browser- und Systemdaten
- A5: IP-Adresse
- A6: Adresse
- A7: Telefonnummer
- A8: Firma
- A9: Sprache
- A10: Zeitzone
- A11: Passwörter für eventuell bereitgestellte interne Bereiche
- A12: Ggf. weitere Daten, die unter Umständen bei der Bestellung des Webinaris Anwenderkontos abgefragt werden, wie beispielsweise die Steueridentifikationsnummer
- A13: Sämtliche Daten, die der Anwender im Rahmen der Anwendung in seinem Webinaris Anwenderkonto hinterlegt, wie beispielsweise die Steueridentifikationsnummer, der Firmenname oder die Bankverbindung
- A14: Nutzungsdaten, die sich aus der Nutzung der Produkte ergeben, wie (beispielsweise Zugriffszahlen, Anwendungsverläufe, Registrierung zu und Teilnahme an einem Webinar, Aufruf bestimmter Seiten etc.)
- A15: Sämtliche Daten, die der Anwender Webinaris auf anderen Wegen, wie beispielsweise im Rahmen eines Support-Tickets oder einer E-Mail Anfrage an Webinaris, zur Verfügung stellt, wie beispielsweise die Steueridentifikationsnummer, der Firmenname oder die Bankverbindung

Personenbezogene Daten von Teilnehmern:

- T1: E-Mail Adresse
- T2: Browser- und Systemdaten
- T3: IP-Adresse
- T4: Sprache
- T5: Zeitzone
- T6: Sämtliche Daten, die vom Teilnehmer im Chat bereitgestellt werden
- T7: Ggf. weitere Daten, die unter Umständen durch den Anwender bei der Registrierung zu einem Webinar von einem Interessenten abgefragt werden, wie beispielsweise der Vorname, der Nachname, die Telefonnummer oder eine Kundennummer
- T8: Nutzungsdaten, die sich aus der Nutzung der OP-Webinaris ergeben (z.B. Zugriffszahlen, Anwendungsverläufe, Registrierung zu und Teilnahme an einem Webinar, Aufruf bestimmter Seiten etc.)
- T9: Sämtliche Daten, die der Anwender oder Teilnehmer Webinaris auf anderen Wegen, wie beispielsweise im Rahmen eines Support-Tickets oder einer E-Mail Anfrage an Webinaris, zur Verfügung stellt, wie beispielsweise die Steueridentifikationsnummer, der Firmenname oder die Bankverbindung

4. Kategorien von Betroffenen

Anwender sind Personen, welche ein Webinaris-Benutzerkonto bei der OP-Webinaris besitzen.

Teilnehmer sind Personen, die sich für Webinare registriert haben oder registrieren, die von Anwendern über die OP-Webinaris zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 2

Datenschutzbeauftragter, Weisungsberechtigte, Weisungsempfänger

1. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer hat derzeit folgenden Datenschutzbeauftragten bestellt:

RA Julius S. Schoor, DSB (ext.), info@webinaris.com
Bussardstr. 5
82166 Gräfelfing
Deutschland

2. Weisungsberechtigte

Weisungsberechtigt sind auf Seiten des Auftraggebers:

J. Arnold

3. Weisungsempfänger

Berechtigt, Weisungen des Auftraggebers zu empfangen, sind:

(1) Rainer von Massenbach, CEO, info@webinaris.com

(2) David Dick, COO, info@webinaris.com

Anhang 3

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

- Zutrittskontrolle
 - Die Räume der Webinaris GmbH sind durch Schlüssel, elektronische Türöffner, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner oder vergleichbare Maßnahmen gesichert.
 - Zutritt zu den Räumen der Webinaris GmbH haben nur berechnigte Personen
 - Besucher betreten die Räume der Webinaris GmbH nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Webinaris GmbH
- Zugangskontrolle
 - Sämtliche Rechner der Webinaris GmbH sind durch sichere Passwörter geschützt.
 - Verlässt ein Mitarbeiter seinen Arbeitsplatz, ist er dazu verpflichtet, den Rechner zu sperren.
 - Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, sämtliche nicht digitalen Dokumente, die personenbezogene Daten beinhalten, beim Verlassen des Arbeitsplatzes wegzuschließen.
 - Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Einsicht personenbezogener Daten durch unbefugte Personen (beispielsweise in den Räumen der Webinaris GmbH anwesende Geschäftspartner) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Zugriffskontrolle
 - Sämtliche verwendeten Plattformen, in denen personenbezogene Daten eingesehen, bearbeitet, kopiert, gelöscht oder verarbeitet werden können, sind durch sichere Passwörter geschützt.
 - Durch getrennte Zugänge auf verschiedene Daten wird gewährleistet, dass jeder Mitarbeiter nur auf die personenbezogenen Daten Zugriff hat, die er tatsächlich zur Ausführung seiner Arbeit benötigt.
- Gewährleistung der Standards
 - Alle Mitarbeiter erhalten bei Einstellung sowie einmal jährlich eine Unterweisung zum Umgang mit personenbezogenen Daten.
 - Alle Mitarbeiter unterzeichnen zu Beginn ihrer Tätigkeit bei der Webinaris GmbH eine Geheimhaltungsvereinbarung.
 - Die Webinaris GmbH schließt mit jeder externen Person und jedem externen Unternehmen, die/das im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Zugriff auf personenbezogene Daten haben kann, eine Geheimhaltungsvereinbarung, eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung oder stellt sicher, dass durch andere Verordnungen, Verträge oder Vereinbarung ein ausreichender Schutz der Daten besteht.
 - Einmal jährlich findet eine Selbstzertifizierung statt, in der die hier beschriebenen Standards kontrolliert werden.
- Verfügbarkeit
 - Sämtliche personenbezogenen Daten werden, sofern technisch und organisatorisch möglich, durch geeignete Backup-Strategien gesichert.
 - Im Falle eines Datenverlusts können gesicherte Daten innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt werden.